

Merkblatt für Studierende zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen am Historischen Seminar der JGU

Anerkennung – Einstufung

Die folgenden Informationen beziehen sich auf die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen. Eine **Anerkennung ist nicht zu verwechseln mit einer Fachsemestereinstufung**, die zur Immatrikulation benötigt wird, obwohl auch es auch für die Einstufung notwendig ist, bereits erworbene Leistungen vorzulegen.

Was ist ein Anerkennungsverfahren?

Gegenstand der Anerkennung sind von der bzw. dem Studierenden **erbrachte Leistungen**. Dabei kann es sich um Leistungen handeln, die an der hiesigen oder an einer anderen Universität, im In- oder Ausland, erbracht wurden. Anlässe für die Anerkennung können sein: Wechsel der Hochschule, Wechsel des Studienfachs, Wechsel des Studiengangs, internationale Mobilität, außercurricular erbrachte Leistungen, die im neuen Studiengang benötigt werden. Das entscheidende Prüfkriterium im Anerkennungsverfahren sind die Lernziele des Lern- und Leistungsprozesses – die von den Studierenden erworbenen Kompetenzen und das Fachwissen. Geprüft wird, ob ein **„wesentlicher Unterschied“** (laut Teil-Rahmenprüfungsordnung) zwischen den an anderen Universitäten erworbenen und an der JGU zu erwerbenden Lernergebnissen besteht. Die Anerkennung muss berücksichtigen, ob die bereits erzielten Leistungen es der Antragstellerin/dem Antragsteller ermöglichen, erfolgreich weiter zu studieren und das Gesamtqualifikationsziel des Studiengangs zu erreichen. Auch Leistungen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können anerkannt werden, wenn Gleichwertigkeit gegeben ist.

Zuständigkeit

Die Entscheidung über die Anerkennung trifft der Prüfungsausschuss des Fachs Geschichte, der Mitarbeiter/innen der Studienfachberatung mit der Durchführung dieser Aufgabe beauftragt hat. Diese **Anerkennungsbeauftragten** leiten die Ergebnisse in Form eines schriftlichen Bescheides an die Studierende/den Studierenden und in Kopie an das Prüfungsamt weiter. Das Prüfungsamt nimmt die erforderlichen Eintragungen im Campus Management-System (Jogustine) vor. Die Studierenden sind aufgefordert, die Anerkennung zu überprüfen und sich bei Unstimmigkeiten an die/den Anerkennungsbeauftragten zu wenden.

Antragstellung

Eine Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt von Amts wegen. Das heißt aber nicht, dass sie ohne Beantragung erfolgt. **Die Studienbewerber/innen und die Studierenden sind verpflichtet**, bei den mit der Anerkennung betrauten Mitarbeiter/innen, vorzugsweise im **persönlichen Informationsgespräch**, einen Antrag auf Anerkennung stellen. Die Antragsformulare sind im Netz verfügbar und können dort heruntergeladen werden. Es wird dringend empfohlen, den Antrag **spätestens vier Wochen vor** der ersten Anmeldung zu einer Prüfung im Fach Geschichte an der JGU zu stellen. Wurde die anzuerkennende Prüfungsleistung an der JGU abgelegt, kann keine Anerkennung mehr stattfinden. Gleiches gilt für den Fall, dass die anzuerkennende Prüfungsleistung an der JGU bereits (endgültig) nicht bestanden wurde.

Mitwirkungspflicht

Die Studierenden sind verpflichtet, die JGU über alle bereits erbrachten Leistungen einschließlich der Fehlversuche zu informieren, indem sie mit dem Antrag alle Nachweise vorlegen, die erforderlich sind, um die Gleichwertigkeit der erworbenen Leistungen mit den Mainzer Äquivalenten zu prüfen. Hierzu gehören eine Leistungsübersicht, die die

erbrachten Leistungen belegt, sowie weitere Unterlagen, aus denen die erworbene Kompetenzen, der Umfang der absolvierten Module, die Herkunftsinstitution und Ähnliches hervorgehen müssen. Stellt sich bei der Ermittlung der Kompetenzen heraus, dass die vorgelegten Unterlagen zur Beurteilung der Anerkennbarkeit nicht ausreichen, muss die bzw. der Studierende weitere Unterlagen (z.B. Modulhandbücher, Seminarbeschreibungen etc.) beibringen und gegebenenfalls mit der externen Institution in Kontakt treten. Gelingt ihr bzw. ihm dies nicht, ist eine Anerkennung nicht möglich.

Bearbeitungszeit

Die Entscheidung über das Vorliegen der Anerkennbarkeit der Leistungen sollte möglichst innerhalb von drei Monaten ab Antragstellung getroffen werden. Die Bearbeitungszeit des Antrags ruht, sobald von den Studierenden weitere Nachweise zur Nachreichung angefordert werden.

Anerkennung von ECTS-Punkten und Notenvergabe

Die Studierenden erhalten i. d. R. die Anzahl der ECTS-Punkte, die für die äquivalenten Leistungen an der JGU vorgesehen sind. Es ist nicht möglich, **mehr ECTS-Punkte** für eine Leistung anzuerkennen, als für die entsprechende Leistung an der JGU vorgesehen sind. Die Note für die anerkannte Leistung wird von der Institution übernommen, an der die Leistung erbracht wurde, bzw. im Fall von Auslandsleistungen umgerechnet.

Anerkennung bei Auslandsaufenthalten (Learning Agreement)

Planen Studierende einen Aufenthalt an einer ausländischen Hochschule, so empfehlen wir dringend, bereits im Vorfeld ihres Auslandsstudiums ein Learning Agreement („Lernvereinbarung“) abzuschließen, um die spätere Anerkennung im Ausland erworbener Leistungen zu vereinfachen. Das Learning Agreement ist für Teilnehmer am EU-Bildungsprogramm „Erasmus“ verpflichtend.

Ablehnung

Die **Beweislast**, dass ein Antrag auf Anerkennung nicht die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, liegt bei der **Hochschule**. Dennoch sind die Studierenden im Rahmen der Ermittlung der Lernergebnisse zu umfassender Mitwirkung verpflichtet.

Ansprechpartner und weiterführende Informationen

Dr. Heidrun Ochs, Philosophicum, U1-635, +496131/39-24458, Heidrun.Ochs@uni-mainz.de

Dr. Verena von Wiczlinski, Philosophicum, 00-518, +49 6131 39-32880, v.wiczlinski@uni-mainz.de

Für Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen: Dr. Pia Nordblom, Philosophicum, U1-597, +49 6131-39-26228, nordblom@uni-mainz.de

Der rechtliche Rahmen bei der Anerkennung von Abschlüssen, Studien- und Prüfungsleistungen ergibt sich aus der Umsetzung der sogenannten **Lissabon-Konvention**. Die länderspezifische Umsetzung erfolgte in § 25 (Hochschulprüfungen und Leistungspunktsystem) des **Rheinland-Pfälzischen Hochschulgesetzes**. Grundlage der Anerkennung an der JGU ist die „**Teil-Rahmenprüfungsordnung** der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen.